

## **Gastspielförderung der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen**

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen - im Folgenden Kulturstiftung genannt - gewährt auf der Grundlage der im Sächsischen Staatshaushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zur Gastspielförderung für freie Theatergruppen und Bildende Kunst nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

### **I. Gastspielförderung für freie Theatergruppen**

#### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Gastspiele bereits bestehender Theater- und Tanzproduktionen im Freistaat Sachsen sowie Gastspiele sächsischer Theater- und Tanzproduktionen in Deutschland und Europa. Besonderes Anliegen des Programms ist die Förderung von Gastspielen in ländlichen Räumen des Freistaates Sachsen. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

#### **2. Zuwendungsempfänger**

Eine Gastspielförderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die professionell im Bereich der Darstellenden Kunst tätig ist, erhalten. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher oder kommunaler Trägerschaft sowie Einrichtungen mit eigenem künstlerischen Ensemble, die von Kommunen oder Kulturräumen bereits überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

#### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können für Gastspiele bestehender Theater- und Tanzproduktionen gewährt werden. Die Förderung von Neuinszenierungen oder neuen Choreografien ist nicht möglich. Im Antrag sind grundsätzlich der Name der Produktion, das Datum und der Ort der Uraufführung sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung durch den Veranstalter pro Gastspiel anzugeben. Zudem ist eine Spielstättenbestätigung oder Gastspielvereinbarung mit verbindlichem Terminplan und der Nennung des öffentlich zugänglichen Auftrittsortes vorzulegen. Außerdem ist die namentliche Nennung aller am Gastspiel beteiligten Personen notwendig.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Für jede am Gastspiel auf Seiten des Zuwendungsempfängers beteiligte Person wird pro Aufführung eine Honorarpauschale von 200,00 Euro gewährt. Die förderfähige Anzahl wird auf maximal 10 Personen pro Gastspiel begrenzt. Zudem wird eine Unkostenpauschale von 200,00 Euro pro Gastspielaufführung insbesondere für etwaige Reise- und Übernachtungskosten

gewährt. Es können im Kalenderjahr maximal drei Gastspielaufführungen einer Produktion am gleichen Veranstaltungsort gefördert werden.

### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Mit dem Antrag sind eine Kurzbeschreibung der jeweiligen Theater- bzw. Tanzproduktion sowie Informationen zum Veranstalter und Gastspielort vorzulegen. Im Fall der erstmaligen Beantragung einer Gastspielförderung sind zudem Informationen zum Antragsteller einzureichen. Eine Förderung von Wiederaufnahmen am ursprünglichen Produktionsort bzw. dem Ort der Sitzgemeinde des Antragstellers ist nicht möglich. Im jeweiligen Haushaltsjahr können in der Regel pro Antragsteller höchstens drei Anträge gefördert werden. Der Veranstalter soll sich nach Möglichkeit an den Mindesthonorarempfehlungen des Landesverbands der Freien Theater in Sachsen (LFTS) orientieren.

### **6. Verfahren**

Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars auf Gastspielförderung an die Kulturstiftung zu richten. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Kulturstiftung bereitgestellt. Die Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars einschließlich notwendiger Anlagen ist per Post oder E-Mail zulässig. Ein Sammelantrag für Gastspiele einer Produktion an unterschiedlichen Aufführungsorten ist möglich. Anträge müssen mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Gastspiel bei der Kulturstiftung vorliegen.

Die Entscheidung über die Projektanträge obliegt der Geschäftsstelle der Kulturstiftung. Der Verwendungsnachweis mit einer Belegliste der ausgezahlten Honorare ist grundsätzlich einen Monat nach dem Gastspiel bei der Kulturstiftung einzureichen. Hierzu ist das Formular zu verwenden, welches von der Kulturstiftung bereitgestellt wird. Außerdem ist ein vom Veranstalter des Gastspiels auszufüllender Fragebogen unter Angabe der Anzahl der Besucher für jede Gastspielaufführung beizufügen.

## **II. Gastspielförderung für Bildende Kunst**

### **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Gastspiele bereits entwickelter künstlerischer Präsentationen (z.B. öffentliche Ausstellungen, Performances) im Freistaat Sachsen sowie künstlerische Präsentationen aus dem Freistaat Sachsen in Deutschland und Europa. Besonderes Anliegen des Programms ist die Förderung von Gastspielen in ländlichen Räumen des Freistaates Sachsen. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Eine Gastspielförderung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person, die professionell im Bereich der Bildenden Kunst tätig ist, erhalten. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in unmittelbarer oder mittelbarer staatlicher oder kommunaler Trägerschaft sowie Einrichtungen, die von Kommunen oder Kulturräumen bereits überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sowie überwiegend kommerziell tätige Galerien.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen können für Gastspiele bereits entwickelter künstlerischer Präsentationen gewährt werden. Die Förderung von neuen Präsentationen ist nicht möglich. Im Antrag sind grundsätzlich der Name der Präsentation, der Zeitraum und der Ort der ersten Präsentation sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung durch den Veranstalter pro Präsentation anzugeben. Zudem ist eine Kooperationsvereinbarung bzw. Ausstellungsbestätigung mit dem Träger des Präsentationsortes einschließlich eines verbindlichen Terminplans und der Nennung des öffentlich zugänglichen Präsentationsortes vorzulegen. Außerdem ist die namentliche Nennung aller an der Präsentation beteiligten Personen notwendig.

### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Für jede am Gastspiel einer Gruppenausstellung/-präsentation auf Seiten des Zuwendungsempfängers beteiligte Person (Künstlerin bzw. Künstler) wird eine Honorarpauschale von 200,00 Euro gewährt. Die förderfähige Anzahl wird auf maximal 10 Personen pro Gruppenausstellung/-präsentation begrenzt. Zusätzlich wird eine einmalige Organisationspauschale in Höhe von 600,00 Euro sowie eine Unkostenpauschale von 200,00 Euro pro Gastspiel gewährt. Bei Einzelkünstlerpräsentationen wird eine einmalige Pauschale von 1.000,00 Euro gewährt. Es können im Kalenderjahr maximal drei Gastspiele am gleichen Veranstaltungsort gefördert werden.

### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Mit dem Antrag sind eine Kurzbeschreibung der jeweiligen künstlerischen Präsentation sowie Informationen zum Veranstalter und Präsentationsort vorzulegen. Im Fall der erstmaligen

Beantragung einer Gastspielförderung sind zudem Informationen zum Antragsteller einzureichen. Eine Förderung von künstlerischen Präsentationen am ersten Präsentationsort bzw. dem Ort der Sitzgemeinde des Antragstellers ist in der Regel nicht möglich. Im jeweiligen Haushaltsjahr können in der Regel pro Antragsteller höchstens drei Anträge gefördert werden. Der Veranstalter soll sich nach Möglichkeit an der Richtlinie zur Ausstellungsvergütung des Landesverbands Bildende Kunst Sachsen (LBKS) orientieren.

## **6. Verfahren**

Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars auf Gastspielförderung an die Kulturstiftung zu richten. Das Antragsformular wird auf der Internetseite der Kulturstiftung bereitgestellt. Die Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars einschließlich notwendiger Anlagen ist per Post oder E-Mail zulässig. Ein Sammelantrag für Gastspiele einer Präsentation an unterschiedlichen Orten ist möglich. Anträge müssen mindestens einen Monat vor dem jeweiligen Gastspiel bei der Kulturstiftung vorliegen.

Die Entscheidung über die Projektanträge obliegt der Geschäftsstelle der Kulturstiftung. Der Verwendungsnachweis mit einer Belegliste der ausgezahlten Honorar- und Organisationspauschalen ist grundsätzlich einen Monat nach dem Ende der jeweiligen Präsentation bei der Kulturstiftung einzureichen. Hierzu ist das Formular zu verwenden, welches von der Kulturstiftung bereitgestellt wird. Außerdem ist ein vom Veranstalter des Gastspiels auszufüllender Fragebogen unter Angabe der Anzahl der Besucher für jede Präsentation beizufügen.

Dresden, den 18. Januar 2019

Kulturstiftung des Freistaates Sachsen